

lichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 204. In keinem Falle dürfen weder Sold, Dé-compte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps zu Gunsten eines Ansprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

---

(Vom 28. Mai 1851.)

Zum Inspektor der dießjährigen eidgenössischen Instruktorenschule in Thun wird Herr eidgenössischer Oberst Biegler in Zürich ernannt.

Zum zweiten Gehilfen bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 700, wird befördert:

Herr A. Stamm, bisheriger dritter Gehilfe an der dortigen Hauptzollstätte.

(Vom 2. Juni 1851.)

In seiner Sitzung vom 2. Juni 1851 hat der schweizerische Bundesrath in den eidgenössischen Stab gewählt:

a. im eidg. Geniestab:

zum Hauptmann:

Herrn Justin Louis Guer, Sappeurhauptmann, von  
Lausanne;

b. im eidg. Artilleriestab:

zum Hauptmann:

Herrn Artillerieoberlieutenant Johann Bögeli von  
Zürich, und

zum Oberlieutenant:

Herrn Artillerieoberlieutenant Samuel Spengler von  
Orbe (Kantons Waadt);

c. im eidg. Gesundheitsstab:

zu einem Ambülanccarzt II. Klasse:

Herrn Caspar Joseph Gallati, Med. Dr. in Näfels  
(Kantons Glarus), und

zu einem Ambülanccarzt III. Klasse:

Herrn Dr. Konrad Reiffer von Bisegg (Kantons  
Thurgau).

Berichtigung. Auf pag. 526 des schweiz. Bundes-  
blattes, Art. 109, sub litt. b. am Schluß, soll es heißen:  
„Ausgezeichnete Körperverletzungen des ersten Grades.“

Auf pag. 530 soll als Ueberschrift zum Art. 112 hin-  
zugefügt werden: „Ausgezeichnete Körperverle-  
zungen des ersten Grades.“

Auf der nämlichen Seite als Ueberschrift zum Art. 113  
soll hinzugefügt werden: „Ausgezeichnete Körper-  
verletzungen des zweiten Grades.“

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1851
Date	
Data	
Seite	560-561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 643

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.